



SCHULBEGLEITUNG

INTEGRATIONSHILFEN

für Kinder und Jugendliche
mit (geistiger) Behinderung
an allgemein bildenden Schulen
in Baden-Württemberg

Präambel

Mit dem Thema Schulbegleitung / Integrationshilfen für Kinder und Jugendliche mit (geistiger) Behinderung beschäftigte sich der Vorstand des Landesverbands der Lebenshilfe intensiv. Ausgangspunkt war und ist die steigende Bedeutung der Schulbegleitung vor dem Hintergrund, dass immer mehr Eltern den Besuch ihres geistig behinderten Kindes in einer Regelschule wünschen. Dies ist als unmittelbare Auswirkung der UN-Behindertenrechtskonvention mit Artikel 24 zu sehen, der vorgibt, dass Kinder mit Behinderung das Recht auf den Zugang zu einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen haben. Wenn man das Benchmarking des Kommunalverbands für Jugend und Soziales zur Fallzahlenentwicklung in den Eingliederungshilfen verfolgt, so weisen die Fallzahlen der Einzelintegration in Kindergarten und Schulen die höchste Steigerungsrate auf. Das zeigt, dass Eltern zunehmend Regelkindergärten und Regelschulen für ihr Kind mit Behinderung wünschen und entsprechende Unterstützungsleistungen nachfragen. Die Lebenshilfe Orts- und Kreisvereinigungen, die sich um das Thema Schulbegleitung kümmern, klagen über die sehr unterschiedlichen Umgangsweisen der Leistungsträger und darüber, dass sie zwar die Leistung erbringen sollen, und auch fundierte Leistungsbeschreibungen und Konzeptionen vorweisen, aber keine auskömmlichen Vergütungen bekämen und auch bisher kaum zuverlässige Vereinbarungen abgeschlossen werden konnten. Der Landesvorstand der Lebenshilfe Baden-Württemberg beschloss, dass sich die beiden Ausschüsse Kindheit & Jugend und Offene Hilfen mit dem Thema befassen sollen und Standards für Qualitätskriterien der Schulbegleitung entwickeln sollen. Die vorliegende Handreichung beinhaltet die Ergebnisse dieses Arbeitsprozesses.

Es gibt eine Reihe von Argumenten, die den Einsatz einer Schulbegleitung im Licht von inklusiven Rahmenbedingungen von Bildung in Frage stellen. Der Einsatz von Schulbegleitung ist eine begleitende Maßnahme zur Integration eines Schülers mit Behinderung in eine Schule. Dies kann nur gelingen, wenn auch die Lehrkräfte der Schule die Integration als ihre Aufgabe ansehen.

Die Gefahr besteht, dass durch den Einsatz der Schulbegleitung dem Schüler mit Handicap eine sehr deutliche und sichtbare Sonderrolle im Klassenverband gegeben wird, die eine Integration des Schülers in die Klasse und entsprechende Kommunikationsprozesse erschweren können.

Trotz dieser gewichtigen Argumente ist in der augenblicklichen schulrechtlichen Situation Schulbegleitung eine notwendige Voraussetzung, damit einzelne Schüler mit Behinderung überhaupt eine Schule zusammen mit nichtbehinderten Schülern besuchen können.

Ein gutes Gelingen von Lernprozessen, von Schulalltag insgesamt und von individuellen zusätzlichen

Unterstützungsleistungen ist unseres Erachtens dann möglich, wenn alle Beteiligten in einem Team zusammenwirken. Auch wenn die Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe auf dem Weg zur inklusiven Schule als ein Übergangsphänomen zu sehen ist, muss sie, bis neue und tragfähige Schulformen der Inklusion entwickelt sind, qualitativ hochwertig und pädagogisch sinnvoll ausgestaltet werden.

Diese Handreichung will darlegen, welche Qualitätsanforderungen an Schulassistenz zu stellen sind und wie strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen aussehen sollen.

Rechtliche Grundlagen

Die in Deutschland am 26. März 2009 rechtswirksam gewordene UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK) beinhaltet konkrete Vorgaben über den diskriminierungsfreien Zugang zu inklusiver Bildung (Art. 24 BRK). Dieser Artikel 24 BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, und somit auch Deutschland, zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems.

„Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, ein integratives (inklusives) Bildungssystem einzuführen und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem und insbesondere Kinder mit Behinderungen nicht vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen werden. Ausnahmen werden nur dann zugelassen, wenn dies zum Erlernen von Blindenschrift, Kommunikations-, Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie für das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität gehörloser Menschen erforderlich ist.“ (Klaus Lachwitz: aus der Arbeitshilfe „Integrationsassistenz in der Schule“, Bundesvereinigung Lebenshilfe 2011).

Das Schulgesetz Baden-Württemberg soll bis zum Schuljahr 2013/2014 dahingehend verändert werden, dass die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule entfällt. Die neuen Gemeinschaftsschulen sind schon heute verpflichtet, die gemeinsame Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung zu verwirklichen.

Ein Rechtsanspruch auf Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe besteht auf der Grundlage der



Sozialgesetzbücher VIII oder XII:

Kinder und Jugendliche mit einer (wesentlichen oder drohenden wesentlichen) geistigen oder körperlichen Behinderung haben gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII Anspruch auf Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, Kinder mit einer seelischen Behinderung haben diesen Anspruch auf der Grundlage des § 35a SGB VIII. Die Sozialhilfeträger orientieren sich bei der Gewährung von Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung daran, dass diese Leistung ausschließlich für Assistenzdienste gewährt wird, nicht für pädagogische Maßnahmen. Diese Abgrenzung ist im schulpädagogischen Alltagshandeln äußerst fragwürdig, denn die Trennung von Assistenz und Pädagogik ist ein künstliches und alltagsfernes Konstrukt. Die Begleitung durch eine „schulfremde Person“ (Sozialhilfe-Richtlinien Baden-Württemberg Nr. 54.13/2) zeigt schon am Begriff „schulfremd“ die Problematik auf.

Aufgaben der Schulbegleiter /Integrationshelfer

Schulbegleiter und Integrationshelfer haben die Aufgabe, einzelne Schüler innerhalb der Schule und teilweise auch auf dem Schulweg zu begleiten und zu unterstützen, um Barrieren zu überwinden, die dem Schüler sonst eine Teilnahme am Unterricht bzw. Schulleben erschweren und diese sogar verhindern können.

Aufgabenfelder:

- Unterstützung von Schülern mit schweren Behinderungen und progredienten Erkrankungen – teilweise muss hier medizinisches Fachpersonal eingesetzt werden (die Kostenträgerschaft kann bei den Krankenkassen oder bei den Sozialhilfeträgern liegen).
- Unterstützung und Begleitung von Schülern im Zusammenhang mit einer integrativen Beschulung – dabei kann es sowohl um die Unterstützung von Schülern gehen, die dem Bildungsgang der entsprechenden Schule folgen können, als auch um die Unterstützung von Schülern, die zieldifferent unterrichtet werden.
- Unterstützung und Begleitung von Schülern, um den Besuch eines Förderzentrums oder einer Förderschule zu ermöglichen

Betreuungs- und Unterstützungsbedarf:

In diesen Bereichen wird Unterstützung sehr häufig benötigt und diese sind somit Auslöser, Integrationshilfen zu beantragen:

- Verhalten
- Kommunikation
- Lernen
- Alltagsbewältigung
- Mobilität
- Medizinische Versorgung / Pflege

In der Praxis kommt es zu sehr unterschiedlichen Kombinationen der jeweiligen Unterstützungsbedarfe in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern. Daraus ergeben sich unterschiedliche Anforderungsprofile an die Personen und ihre fachlichen Voraussetzungen. So wie für jeden Einzelfall eine individuelle Antragstellung und eine Feststellung des Bedarfs notwendig ist, so muss auch das jeweilige Anforderungsprofil an die Schulbegleitung/ Integrationshilfe individuell beschrieben werden. Grundsätzlich ist von einer fachlichen Kompetenz und einem entsprechenden Fortbildungsbedarf auszugehen (siehe „fachliche Qualifikation der SchulbegleiterInnen“).

Dazu kommen immer auch noch Kooperationsaufgaben z. B. mit Schule, Eltern, Sozial- und / oder Jugendämtern. Für diese Aufgaben muss ein entsprechendes Arbeitszeitfenster vorgesehen werden.



Qualitätsanforderungen an Schulasistenz bzw. Schulbegleitung

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Gelingen gemeinsamen Unterrichts mit der zusätzlichen Ressource der Schulbegleitung ist die sogenannte „Haltungsfrage“. Das bedeutet, dass die gemeinsame Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung von allen Beteiligten gewollt und gewünscht sein muss. Alle Lehrkräfte und Assistenzkräfte (also Schulbegleitung) müssen quasi als KollegInnen-Team zusammenwirken und gemeinsame Bildungsprozesse gestalten. Dieses Selbstverständnis bildet die Grundlage einer Schulbegleitung im Sinne von Inklusion. Voraussetzung im Hinblick auf die Schulbegleitung ist dabei, dass sie nicht nur den Schüler sieht, für den sie „eingesetzt“ ist und für dessen Assistenz sie auch bezahlt wird, sondern die gesamte Situation der Klasse im Blick hat. Das heißt auch, dass es nicht nur darum geht, dass der Schüler mit Behinderung möglichst viel im Unterricht lernt, sondern dass ein hohes Maß an Teilhabe realisiert wird. Dabei hat die Kommunikation und die Interaktion mit allen Mitschülern der Klasse eine hohe Bedeutung.

1. Qualitative Rahmenbedingungen der Dienstleister:

Perspektivisch sollten Schulbegleiter keine „Fremdkörper“ in der Schule sein, die von außen kommen und keine feste Einbindung in die schulischen Strukturen haben. Sie sollen fest im Lehrerkollegium eingebunden sein, z. B. bei pädagogischen Konferenzen teilnehmen und auch bei Schulaktivitäten beteiligt sein.

Vorstellbar sind Personalpools bei freien Trägern der Behindertenhilfe. Einige Lebenshilfe Orts- und Kreisvereinigungen betreiben erfolgreich Integrationsdienste für Kinder mit Behinderung in Regelkindergärten und Regelschulen. Notwendig ist eine klare Leistungsbeschreibung und Konzeption und in Folge Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Sozial- und/ oder Jugendhilfeträgern gem. SGB XII und / oder VIII.

Diese Personalpools bieten flexible und verlässliche Einsatzmöglichkeiten in den Schulen, wo Bedarf gegeben ist. Die zeitliche, inhaltliche und qualitative Ausgestaltung der Schulbegleitung hat im Rahmen der Hilfeplanung bzw. Gesamtplanung zu erfolgen, bei der alle maßgeblichen Personen zu beteiligen sind. Die finanzielle Ausstattung orientiert sich an der Fachlichkeit des eingesetzten Personals und den organisationsbedingten Overhead-Kosten (Fachleistungsstunden).

2. Fachliche Qualifikation der SchulbegleiterInnen:

Je nach Art und Umfang der Assistenzleistungen sind unterschiedliche Qualifikationsprofile erforderlich. Kinder und Jugendliche mit einem umfangreichen und differenzierten Bedarf brauchen pädagogisch qualifiziertes Personal wie u. a. ErzieherInnen, KinderpädagogInnen, SozialpädagogInnen, HeilerziehungspflegerInnen, HeilpädagogInnen, etc.. Für andere Kinder, die in geringerem Umfang Hilfestellungen benötigen wie z. B. das Erreichen anderer Räumlichkeiten, Assistenz in den Pausen, etc. müssen nicht zwingend pädagogisch ausgebildete Fachkräfte eingesetzt werden. In jedem Fall ist im Hinblick auf die Eignung von SchulbegleiterInnen eine Fachlichkeit gefragt, die folgende Fähigkeiten beinhaltet:

- Die grundlegende Bereitschaft, im System Schule zu arbeiten
- Kommunikative Kompetenzen, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Empathie
- Die Fähigkeit, Nähe und Distanz auszubalancieren
- Kooperation mit allen Beteiligten, besonders auch Elternarbeit
- Beobachtungsfähigkeit
- Beachtung von Datenschutz und Diskretion
- Pädagogisches Wissen im Hinblick auf Lehr-Lernprozesse
- Strukturiertes Arbeiten, Dokumentation
- Interdisziplinäres Arbeiten

Fort- und Weiterbildung der SchulbegleiterInnen ist ein fester Bestandteil der qualitativen Rahmenbedingungen.

3. Dienst- und Fachaufsicht:

Wichtig ist, klare Strukturen festzulegen und die Dienst- und Fachaufsicht transparent zu regeln. Dabei sind die schulrechtlichen Vorgaben zu beachten. Im Schulgesetz von Baden-Württemberg ist in § 41 die Gesamtverantwortung des Schulleiters geregelt. Die Dienst- und Fachaufsicht kann und muss auch von dem Leistungserbringer, z. B. der Lebenshilfe, wahrgenommen werden. Diese kann allerdings nicht in den Schulbetrieb „eingreifen“. Der Schulleiter ist weisungsberechtigt unter Beachtung des Anstellungsträgers der Schulbegleitung/ Integrationshilfe. Daraus ergibt sich ein enger Abstimmungsbedarf zwischen der Schulleitung und dem Leistungserbringer/Anstellungsträger.

4. Qualitätssicherung:

Zur Qualitätssicherung sind in erster Linie verbindliche Qualitätskriterien konzeptionell festzulegen, die dann regelhaft jedem Einzelfall zugrunde gelegt werden. Erforderlich ist die Einführung eines Verfahrens zur Überprüfung der Umsetzung. Wünschenswert sind für ganz Baden-Württemberg einheitliche Standards und Evaluationskriterien.

Schlussbemerkung

Gerade weil Schulbegleitung im Schnittpunkt zwischen institutionellen Voraussetzungen und individuellem Bedarf des Schülers angesiedelt ist, bedarf es klarer Strukturen und eines entsprechenden Konzepts. Die häufig gestellte Forderung, dass der Schulbegleiter oder Integrationshelfer keine Aufgaben aus dem Kerngeschäft der Schule übernehmen soll, muss in jedem Einzelfall mit Blick auf die jeweiligen Aufgaben und den Unterstützungsbedarf konkretisiert werden.

Da es allen Beteiligten um eine am Wohl des Schülers orientierte Lösung geht, sollte die Suche nach einer guten Lösung auch in einer Atmosphäre gegenseitiger Wertschätzung stattfinden. Dabei sollen die beteiligten Fachleute den Eltern vermitteln, dass sie als Partner und nicht als Bittsteller wahrgenommen werden.

Impressum

Verantwortlich:

Nora Burchartz (Fachbereiche:
Kindheit und Jugend, Offene Hilfen, Seminare)
und Joachim Kalk (Vorstand) Landesverband
Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung e. V.

Kontakt:



Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe
für Menschen mit Behinderung e. V.
Neckarstraße 155a / 70190 Stuttgart
Telefon: 0711-25589-20 / Fax: 0711-25589-55
info@lebenshilfe-bw.de / www.lebenshilfe-bw.de

Gestaltung:

Lebenshilfe B-W, Stephan Kurzenberger
Illustrationen: Alex Stsiazhyn

Stand: März 2013





Landesverband Baden-Württemberg
der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.
Neckarstraße 155a / 70190 Stuttgart
Telefon: 0711-25589-0 / Fax: 0711-25589-55
info@lebenshilfe-bw.de / www.lebenshilfe-bw.de